

Inhalt:

Nr.27/2016
Dortmund,21.10.2016

Amtlicher Teil:

Fächerspezifische Bestimmungen an der Technischen Universität Dortmund:

- | | |
|---|---------------|
| - für das Unterrichtsfach Deutsch für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang | Seite 1 – 4 |
| - für das Unterrichtsfach Deutsch für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang | Seite 5 – 8 |
| - für das Unterrichtsfach Deutsch für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang | Seite 9 - 13 |
| - für das Unterrichtsfach Deutsch für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang | Seite 14 - 17 |
| - für das Unterrichtsfach Deutsch für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang | Seite 18 - 22 |
| - für das Unterrichtsfach Deutsch für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang | Seite 23 - 26 |
| - für das Unterrichtsfach Deutsch für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang | Seite 27 – 30 |
| - für das Unterrichtsfach Deutsch für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang | Seite 31 - 34 |
| - für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung für ein Lehramt an Grundschulen zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang | Seite 35 - 39 |
| - für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung für ein Lehramt an Grundschulen zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang | Seite 40 - 44 |
| - für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang | Seite 45 - 48 |
| - für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang | Seite 49 - 52 |

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Deutsch
für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 24. September 2015 (AM 25/2015, S. 78 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Deutsch als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie für eine Tätigkeit in vermittlungintensiven Berufen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte sprachlich-kommunikativen, textbezogenen und medialen Kompetenzerwerbs als Grundlage von Diagnose und Förderung gesehen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - ein berufstaugliches, strukturiertes und anschlussfähiges fachliches Verfügungswissen in der Sprach- und der Literaturwissenschaft besitzen, über deren Aufbau und Vernetzung mit anderen Disziplinen orientiert sind und mit Hilfe eines Metawissens die Abhängigkeit des Fachwissens von wichtigen wissenschaftstheoretischen Konzepten und Schulen verstehen;
 - mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden von Sprach- und Literaturwissenschaft vertraut sind und sie in zentralen Bereichen anwenden können;
 - sich ein strukturiertes sprach-, literatur- und mediendidaktisches Grundlagenwissen unter Einschluss der Nutzung neuer Medien in Vermittlungskontexten erarbeitet haben und sich als Vermittler zwischen den

Bildungsansprüchen Lernender und gesellschaftlichen und beruflichen Bildungsanforderungen sehen;

- über vermittlungswissenschaftliche Erkenntnis- und Arbeitsweisen verfügen und sie im Sinne forschenden Studierens exemplarisch im Berufsfeld angewendet haben;
- darauf vorbereitet sind, diagnosegesicherte individuelle Förderung anzubieten;
- die Konstitution von Gender und Diversität in Diskursen, Texten und Medien analysieren und damit professionell umgehen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Deutsch kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialwissenschaften, Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Deutsch umfasst 53 Leistungspunkte (LP).
Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul BS 1 HRGe: Grundlagen der Sprachwissenschaft (11 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul orientiert über zentrale Gebiete, Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft. Ziel ist der Erwerb einer strukturierten fachwissenschaftlichen Grundlage und eines elementaren begrifflichen Instrumentariums zur schulischen Sprachanalyse.

Modul BL 1 HRGe: Grundlagen der Literaturwissenschaft (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden gewinnen eine reflektierte Vorstellung vom Stellenwert der Literatur in Kultur und Gesellschaft und sie können ein begriffliches Instrumentarium zur Beschreibung und Erschließung von Texten handhaben. Sie erwerben Grundkenntnisse über die Gattungen und über kanonische Werke und können Sekundärliteratur nutzen.

Modul BS 2 HRGe: Sprachliche Formen, Funktionen und Fähigkeiten (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul orientiert über die Funktionen sprachlicher Mittel in Diskursen und Texten sowie über Bedingungen, Modelle und Konzepte des Erwerbs sprachlicher Fähigkeiten. Ziel ist es, sprachliche Mittel und Formen ihrer Variation sowie sprachliche Entwicklungs- und Aneignungsprozesse unter einer funktionalen Perspektive zu reflektieren und auf schulstufenrelevante Bereiche zu beziehen.

Modul BL 2 HRGe: Literatur- und Medienanalyse (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden reflektieren und vertiefen die in BL 1 HRGe erworbenen Kompetenzen in schul- und vermittlungsrelevanten Bereichen (Kinder- und Jugendliteratur / populäre Gattungen); sie erwerben Fertigkeiten in der sachgerechten schriftlichen Darstellung und der pädagogischen Nutzung von Medien.

Modul BL 3 HRGe: Text und Kontexte (5 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können Texte der Literatur bzw. mediale Artefakte in ihren historischen Kontext einordnen und reflektieren und sie zu ihrem diskursiven Umfeld in Beziehung setzen; sie sind in der Lage, sich einen solchen Kontext mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln selbständig zu erschließen.

Modul BL S HRGe: Literatur und Sprache in der Gesellschaft (15 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden machen ihre im bisherigen Studienverlauf erworbenen Kompetenzen für die fundierte Vermittlung von Literatur, Film und Sprache fruchtbar. Sie können die gesellschaftlichen Bedingungen sprachlichen Handelns und die Bedingungen und Formen sprachlicher Variation in unterschiedlichen medialen, sozialen und institutionellen Kontexten wie auch mit Blick auf die eigene berufliche Praxis reflektieren sowie sprachliche und kulturelle Fähigkeiten diagnostizieren, um Lernende individuell zu fördern. Sie sehen kulturelle Andersartigkeit als ein historisches Phänomen und kennen die Verfahren, mit denen sie in Diskursen, Texten und Medien erzeugt wird.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Deutsch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
BS 1 HRGe: Grundlagen der Sprachwissenschaft	Modulprüfung	unbenotet	2 Studienleistungen	11
BL 1 HRGe: Grundlagen der Literaturwissenschaft	Modulprüfung	unbenotet	1 Studienleistung	7
BS 2 HRGe: Literatur- und Medienanalyse	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BS 1 HRGe, 2 Studienleistungen	8
BL 2 HRGe: Sprachliche Formen, Funktionen und Fähigkeiten	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 HRGe, 2 Studienleistungen	7
BL 3 HRGe: Text und Kontexte	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 HRGe, 1 Studienleistung	5

BL S HRGe: Literatur und Sprache in der Gesellschaft	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 HRGe, BS 1 HRGe, 3 Studienleistungen	15
--	--------------	---------	---	----

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Deutsch nach dem erfolgreichen Abschluss von drei Modulen (Erwerb von 25 LP) angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 LP erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 30 bis maximal 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Deutsch eingeschrieben werden.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Deutsch eingeschrieben worden sind, gelten die Fächerspezifischen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass neben den in § 5 genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Deutsch mit dem Unterrichtsfach Physik möglich ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 27. Januar 2016 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 1. März 2016.

Dortmund, den 17. Oktober 2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Deutsch
für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 24. September 2015 (AM 25 / 2015, S. 101 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Deutsch als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte sprachlich-kommunikativer, textbezogener und medialer Kompetenzvermittlung als Grundlage von Diagnose und Förderung gesehen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über die Kompetenzen in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und in Fachdidaktik verfügen, die für eine berufliche Tätigkeit als Deutschlehrerin bzw. Deutschlehrer erforderlich sind. Sie
 - beherrschen grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in den genannten Fachdisziplinen und sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut;
 - können sich neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig erarbeiten, indem sie literatur-, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen;

- vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte im Hinblick auf Kinder und Jugendliche;
- sind mit dem anschlussfähigen Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden in der Haupt-, Real- und Gesamtschule vertraut;
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen;
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von Deutschunterricht in der Haupt-, Real- und Gesamtschule und beziehen die erreichten Lernergebnisse auf die jeweiligen Bezugswissenschaften;
- kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach;
- sind fähig zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken und zeigen pädagogische Medienkompetenz;
- können die Konstitution von Gender und Diversität in Diskursen, Texten und Medien analysieren und damit didaktisch umgehen;
- verfügen über Grundkompetenzen in der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Zusammenhang interkultureller Bildung;
- besitzen Grundkompetenzen in Organisation und Verfahren der Qualitätssicherung, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung erforderlich sind.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Deutsch umfasst 27 Leistungspunkte (LP).
Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden werden auf ihre Tätigkeit als Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer während des Praxissemesters vorbereitet und bei der Praxiserfahrung und ihrer Reflexion begleitet.

Modul MLS 1 HRGe: Vermittlungsperspektiven der Germanistik (12 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben vertiefte schulartbezogene fachwissenschaftliche und fachdidaktisch begründete Fähigkeiten zur Konzeption, Analyse und Reflexion von Sprachunterricht sowie zur Leistungsdiagnose und -förderung von Lernenden. Sie können Texte und mediale Formate im Hinblick auf ihre Verwendung im schulischen Kontext bewerten, analysieren und in Vermittlungskonzepte umsetzen. Sie sind mit Konzepten für die Unterstützung von Vermittlungsprozessen durch netzbasierte Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut.

Modul MLS 2 HRGe: Forschungsperspektiven der Germanistik (12 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Fragestellungen, Methoden und Resultate, können diese in einen größeren Kontext einordnen und auf ihre schulartspezifische Vermittlungstätigkeit beziehen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Deutsch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis- Modul	Modulprüfung	benotet		7*
MLS 1 HRGe: Vermittlungs- perspektiven der Germanistik	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	12
MLS 2 HRGe: Forschungs- perspektiven der Germanistik	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	12

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Deutsch nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls MLS 1 HRGe (Erwerb von 12 LP) angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 LP erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mindestens 50 bis maximal 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 27. Januar 2016 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 1. März 2016.

Dortmund, den 17. Oktober 2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Deutsch
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 24. September 2015 (AM 25/2015, S. 78 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Deutsch als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für eine Tätigkeit in vermittlungintensiven Berufen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte sprachlich-kommunikativen, textbezogenen und medialen Kompetenzerwerbs als Grundlage von Diagnose und Förderung gesehen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - ein berufstaugliches, strukturiertes und anschlussfähiges fachliches Verfügungswissen in der Sprach- und der Literaturwissenschaft besitzen und es exemplarisch in einzelnen Bereichen vertieft haben; über den Aufbau von Sprach- und Literaturwissenschaft und ihre Vernetzung mit anderen Disziplinen orientiert sind und mit Hilfe eines Metawissens die Abhängigkeit des Fachwissens von wichtigen wissenschaftstheoretischen Konzepten und Schulen verstehen;
 - mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden von Sprach- und Literaturwissenschaft vertraut sind und sie in zentralen Bereichen anwenden können;
 - sich ein strukturiertes sprach-, literatur- und mediendidaktisches Grundlagenwissen unter Berücksichtigung wissenschaftspropädeutischer Aspekte

und unter Einschluss der Nutzung neuer Medien in Vermittlungskontexten erarbeitet haben und sich als Vermittler zwischen den Bildungsansprüchen Lernender und gesellschaftlichen und beruflichen Bildungsanforderungen sehen;

- über vermittlungswissenschaftliche Erkenntnis- und Arbeitsweisen verfügen und sie im Sinne forschenden Studierens exemplarisch im Berufsfeld angewendet haben;
- darauf vorbereitet sind, diagnosegesicherte individuelle Förderung anzubieten;
- die Konstitution von Gender und Diversität in Diskursen, Texten und Medien analysieren und damit professionell umgehen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Deutsch kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Chemie, Englisch, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Informatik, Kunst, Musik, Philosophie, Psychologie, Sozialwissenschaften, Sport, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Deutsch umfasst 68 Leistungspunkte (LP).
Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul BS 1 GyGe: Grundlagen der Sprachwissenschaft (11 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul orientiert über zentrale Gebiete, Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft. Ziel ist der Erwerb einer strukturierten fachwissenschaftlichen Grundlage und eines elementaren begrifflichen Instrumentariums zur schulischen Sprachanalyse.

Modul BL 1 GyGe: Grundlagen der Literaturwissenschaft (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden gewinnen eine reflektierte Vorstellung vom Stellenwert der Literatur in Kultur und Gesellschaft und sie können ein begriffliches Instrumentarium zur Beschreibung und Erschließung von Texten handhaben. Sie erwerben Grundkenntnisse über die Gattungen und über kanonische Werke und können Sekundärliteratur nutzen.

Modul BS 2 GyGe: Sprachliche Formen, Funktionen und Fähigkeiten (11 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul orientiert über die Funktionen sprachlicher Mittel in Diskursen und Texten sowie über Bedingungen, Modelle und Konzepte des Erwerbs sprachlicher Fähigkeiten. Ziel ist es, sprachliche Mittel und Formen ihrer Variation sowie sprachliche Entwicklungs- und

Aneignungsprozesse unter einer funktionalen Perspektive zu reflektieren und auf schulstufenrelevante Bereiche zu beziehen.

Modul BL 2 GyGe: Literatur- und Medienanalyse (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden reflektieren und vertiefen die in BL 1 GyGe erworbenen Kompetenzen in schul- und vermittlungsrelevanten Bereichen (Kinder- und Jugendliteratur / populäre Gattungen); sie erwerben Fertigkeiten in der sachgerechten schriftlichen Darstellung und der pädagogischen Nutzung von Medien.

Modul BL 3 GyGe: Text und Kontexte (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können Texte der Literatur bzw. mediale Artefakte in ihren historischen Kontext einordnen und reflektieren und sie zu ihrem diskursiven Umfeld in Beziehung setzen; sie sind in der Lage, sich einen solchen Kontext mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln selbständig zu erschließen.

Modul BL S GyGe: Literatur und Sprache in der Gesellschaft (15 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können Sprache und Literatur in ihrem gesellschaftlichen Kontext reflektieren und besonders im Hinblick auf Fragen der Heterogenität hin analysieren. Insbesondere besitzen sie eine fachlich fundierte Vermittlungskompetenz und sind in der Lage, sprachliche und kulturelle Fähigkeiten zu diagnostizieren um Lernende individuell zu fördern. Sie analysieren und beurteilen Beispiele institutions- und medienspezifischer Kommunikationsprozesse, reflektieren die Rolle der Sprache in Vermittlungsprozessen und vermitteln sprachliches und sprachreflexives Wissen. Sie beurteilen und reflektieren gesellschaftliche Bedingungen sprachlichen Handelns und sprachlicher Variation im Blick auf die eigene berufliche Praxis. Sie machen ihre im bisherigen Studienverlauf erworbenen Kompetenzen für eine fundierte Vermittlung von Literatur und Film fruchtbar; dabei sprechen sie kompetent und motivierend über literarische Texte (bzw. andere mediale Artefakte).

Modul BDH GyGe: DiF und Heterogenität (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können in dem studierten Gebiet des Elements DiF Entwicklungsverläufe analysieren und beurteilen und Förderkonzepte entwickeln. Im Bereich Heterogenität lernen sie, kulturelle Andersartigkeit als ein historisches Phänomen anzusehen und kennen die Verfahren, mit denen sie in Diskursen, Texten und Medien erzeugt wird. Sie haben die Fähigkeit zu Perspektivwechsel, Empathie und Ambiguitätstoleranz.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Deutsch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
BS 1 GyGe: Grundlagen der Sprachwissen- schaften	Modulprüfung	unbenotet	2 Studienleistungen	11
BL 1 GyGe: Grundlagen der Literaturwissen- schaft	Modulprüfung	unbenotet	1 Studienleistung	7
BS 2 GyGe: Sprachliche Formen, Funktionen und Fähigkeiten	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BS 1 GyGe, 2 Studienleistungen	11
BL 2 GyGe: Literatur- und Medienanalyse	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 GyGe, 2 Studienleistungen	8
BL 3 GyGe: Text und Kontexte	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 GyGe, 2 Studienleistungen	8
BL S GyGe: Literatur und Sprache in der Gesellschaft	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 GyGe, BS 1 GyGe, 3 Studienleistungen	15
BDH GyGe: DiF und Heterogenität	2 Teilleistungen	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 GyGe, BS 1 GyGe	8

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Deutsch nach dem erfolgreichen Abschluss von vier Modulen (Erwerb von 34 LP) angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 LP erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 30 bis maximal 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 22. Juni 2016 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 13. Juli 2016.

Dortmund, den 17. Oktober 2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Deutsch
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 24. September 2015 (AM 25/2015, S. 101 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Deutsch als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte sprachlich-kommunikativer, textbezogener und medialer Kompetenzvermittlung als Grundlage von Diagnose und Förderung gesehen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über die Kompetenzen in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und in Fachdidaktik verfügen, die für eine berufliche Tätigkeit als Deutschlehrerin bzw. Deutschlehrer erforderlich sind. Sie
 - beherrschen grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in den genannten Fachdisziplinen und sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut und können dies für die Vermittlung wissenschaftspropädeutischer Kompetenzen einsetzen;

- können sich neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig erarbeiten, indem sie literatur-, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen;
- vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte und kennen zentrale historische Umbrüche in der Entwicklung ihrer Gegenstände;
- sind mit dem anschlussfähigen Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden in Gymnasien und Gesamtschulen vertraut;
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen;
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von Deutschunterricht in Gymnasien und Gesamtschulen und beziehen die erreichten Lernergebnisse auf die jeweiligen Bezugswissenschaften;
- kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach;
- sind fähig zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken und zeigen pädagogische Medienkompetenz;
- können die Konstitution von Gender und Diversität in Diskursen, Texten und Medien analysieren und damit didaktisch umgehen;
- verfügen über Grundkompetenzen in der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Zusammenhang interkultureller Bildung;
- besitzen Grundkompetenzen in Organisation und Verfahren der Qualitätssicherung, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung erforderlich sind.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Deutsch umfasst 32 Leistungspunkte (LP).
Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden werden auf ihre Tätigkeit als Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer während des Praxissemesters vorbereitet und bei der Praxiserfahrung und ihrer Reflexion begleitet.

Modul MLS 1 GyGe: Vermittlungsperspektiven der Germanistik (13 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben vertiefte schulartbezogene fachwissenschaftliche und fachdidaktisch begründete Fähigkeiten zur Konzeption, Analyse und Reflexion von Sprachunterricht sowie zur Leistungsdiagnose und -förderung von Lernenden. Sie können Texte und mediale Formate im Hinblick auf ihre Verwendung im schulischen Kontext bewerten, analysieren und in Vermittlungskonzepte umsetzen. Sie sind mit Konzepten für die Unterstützung von Vermittlungsprozessen durch netzbasierte Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut.

Modul MLS 2 GyGe: Forschungsperspektiven der Germanistik (16 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Fragestellungen, Methoden und Resultate, können diese in einen größeren Kontext einordnen, selbständig eigene Forschungsprojekte entwickeln und auf ihre schulartspezifische Vermittlungstätigkeit beziehen und reflektieren.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Deutsch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis- Modul	Modulprüfung	benotet		7*
MLS 1 GyGe: Vermittlungs- perspektiven der Germanistik	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	13
MLS 2 GyGe: Forschungs- perspektiven der Germanistik	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	16

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Deutsch nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls MLS 1 GyGe (Erwerb von mindestens 13 LP) angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 LP erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mindestens 50 bis maximal 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 27. Januar 2016 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 1. März 2016.

Dortmund, den 14. Oktober 2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Deutsch
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 24. September 2015 (AM 25 / 2015, S. 78 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Deutsch als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Deutsch.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für ein Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für ein Lehramt an Berufskollegs sowie für eine Tätigkeit in vermittlungsintensiven Berufen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte sprachlich-kommunikativen, textbezogenen und medialen Kompetenzerwerbs als Grundlage von Diagnose und Förderung gesehen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - ein berufstaugliches, strukturiertes und anschlussfähiges fachliches Verfügungswissen in der Sprach- und der Literaturwissenschaft besitzen und es exemplarisch in einzelnen Bereichen vertieft haben; über den Aufbau von Sprach- und Literaturwissenschaft und ihre Vernetzung mit anderen Disziplinen orientiert sind und mit Hilfe eines Metawissens die Abhängigkeit des Fachwissens von wichtigen wissenschaftstheoretischen Konzepten und Schulen verstehen;
 - mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden von Sprach- und Literaturwissenschaft vertraut sind und sie in zentralen Bereichen anwenden können;
 - sich ein strukturiertes sprach-, literatur- und mediendidaktisches Grundlagenwissen unter Berücksichtigung wissenschaftspropädeutischer Aspekte und unter Einschluss der Nutzung neuer Medien in Vermittlungskontexten erarbeitet

haben und sich als Vermittler zwischen den Bildungsansprüchen Lernender und gesellschaftlichen und beruflichen Bildungsanforderungen sehen;

- über vermittlungswissenschaftliche Erkenntnis- und Arbeitsweisen verfügen und sie im Sinne forschenden Studierens exemplarisch im Berufsfeld angewendet haben;
- darauf vorbereitet sind, diagnosegesicherte individuelle Förderung anzubieten;
- die Konstitution von Gender und Diversität in Diskursen, Texten und Medien analysieren und damit professionell umgehen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Deutsch kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Deutsch umfasst 68 Leistungspunkte (LP).
Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

Modul BS 1 BK: Grundlagen der Sprachwissenschaft (11 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul orientiert über zentrale Gebiete, Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft. Ziel ist der Erwerb einer strukturierten fachwissenschaftlichen Grundlage und eines elementaren begrifflichen Instrumentariums zur schulischen Sprachanalyse.

Modul BL 1 BK: Grundlagen der Literaturwissenschaft (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden gewinnen eine reflektierte Vorstellung vom Stellenwert der Literatur in Kultur und Gesellschaft und sie können ein begriffliches Instrumentarium zur Beschreibung und Erschließung von Texten handhaben. Sie erwerben Grundkenntnisse über die Gattungen und über kanonische Werke und können Sekundärliteratur nutzen.

Modul BS 2 BK: Sprachliche Formen, Funktionen und Fähigkeiten (11 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul orientiert über die Funktionen sprachlicher Mittel in Diskursen und Texten sowie über Bedingungen, Modelle und Konzepte des Erwerbs sprachlicher Fähigkeiten. Ziel ist es, sprachliche Mittel und Formen ihrer Variation sowie sprachliche Entwicklungs- und

Aneignungsprozesse unter einer funktionalen Perspektive zu reflektieren und auf schulstufenrelevante Bereiche zu beziehen.

Modul BL 2 BK: Literatur- und Medienanalyse (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden reflektieren und vertiefen die in BL 1 BK erworbenen Kompetenzen in schul- und vermittlungsrelevanten Bereichen (Kinder- und Jugendliteratur / populäre Gattungen); sie erwerben Fertigkeiten in der sachgerechten schriftlichen Darstellung und der pädagogischen Nutzung von Medien.

Modul BL 3 BK: Text und Kontexte (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können Texte der Literatur bzw. mediale Artefakte in ihren historischen Kontext einordnen und reflektieren und sie zu ihrem diskursiven Umfeld in Beziehung setzen; sie sind in der Lage, sich einen solchen Kontext mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln selbständig zu erschließen.

Modul BL S BK: Literatur und Sprache in der Gesellschaft (15 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können Sprache und Literatur in ihrem gesellschaftlichen Kontext reflektieren und besonders im Hinblick auf Fragen der Heterogenität hin analysieren. Insbesondere besitzen sie eine fachlich fundierte Vermittlungskompetenz und sind in der Lage, sprachliche und kulturelle Fähigkeiten zu diagnostizieren um Lernende individuell zu fördern. Sie analysieren und beurteilen Beispiele institutions- und medienspezifischer Kommunikationsprozesse, reflektieren die Rolle der Sprache in Vermittlungsprozessen und vermitteln sprachliches und sprachreflexives Wissen. Sie beurteilen und reflektieren gesellschaftliche Bedingungen sprachlichen Handelns und sprachlicher Variation im Blick auf die eigene berufliche Praxis. Sie machen ihre im bisherigen Studienverlauf erworbenen Kompetenzen für eine fundierte Vermittlung von Literatur und Film fruchtbar; dabei sprechen sie kompetent und motivierend über literarische Texte (bzw. andere mediale Artefakte).

Modul BDH BK: DiF und Heterogenität (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können in dem studierten Gebiet des Elements DiF Entwicklungsverläufe analysieren und beurteilen und Förderkonzepte entwickeln. Im Bereich Heterogenität lernen sie, kulturelle Andersartigkeit als ein historisches Phänomen anzusehen und kennen die Verfahren, mit denen sie in Diskursen, Texten und Medien erzeugt wird. Sie haben die Fähigkeit zu Perspektivwechsel, Empathie und Ambiguitätstoleranz.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Deutsch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
BS 1 BK: Grundlagen der Sprachwissenschaft	Modulprüfung	unbenotet	2 Studienleistungen	11
BL 1 BK: Grundlagen der Literaturwissenschaft	Modulprüfung	unbenotet	1 Studienleistung	7
BS 2 BK: Sprachliche Formen, Funktionen und Fähigkeiten	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BS 1 BK, 2 Studienleistungen	11
BL 2 BK: Literatur- und Medienanalyse	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 BK, 2 Studienleistungen	8
BL 3 BK: Text und Kontexte	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 BK, 2 Studienleistungen	8
BL S BK: Literatur und Sprache in der Gesellschaft	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 BK, BS 1 BK, 3 Studienleistungen	15
BDH BK: DiF und Heterogenität	2 Teilleistungen	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 BK, BS 1 BK	8

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Deutsch nach dem erfolgreichen Abschluss von vier Modulen (Erwerb von 34 LP) angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 LP erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 30 bis maximal 40 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Deutsch eingeschrieben werden.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Deutsch eingeschrieben worden sind, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass neben den in § 5 genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Deutsch mit folgenden Unterrichtsfächern möglich ist: Englisch, Kunst, Musik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 22. Juni 2016 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 13. Juli 2016.

Dortmund, den 17. Oktober 2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Deutsch
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 24. September 2015 (AM 25/2015, S. 101 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Deutsch als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Deutsch.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für ein Lehramt an Berufskollegs. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte sprachlich-kommunikativer, textbezogener und medialer Kompetenzvermittlung als Grundlage von Diagnose und Förderung gesehen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über die Kompetenzen in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und in Fachdidaktik verfügen, die für eine berufliche Tätigkeit als Deutschlehrerin bzw. Deutschlehrer erforderlich sind. Sie
 - beherrschen grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in den genannten Fachdisziplinen und sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut und können dies für die Vermittlung wissenschaftsproädeutischer Kompetenzen einsetzen;
 - können sich neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig erarbeiten, indem sie literatur-, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen;

- vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte und kennen zentrale historische Umbrüche in der Entwicklung ihrer Gegenstände;
- sind mit dem anschlussfähigen Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden im Berufskolleg vertraut;
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen;
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von Deutschunterricht am Berufskolleg und beziehen die erreichten Lernergebnisse auf die jeweiligen Bezugswissenschaften;
- kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach;
- sind fähig zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken und zeigen pädagogische Medienkompetenz;
- können die Konstitution von Gender und Diversität in Diskursen, Texten und Medien analysieren und damit didaktisch umgehen;
- verfügen über Grundkompetenzen in der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Zusammenhang interkultureller Bildung;
- besitzen Grundkompetenzen in Organisation und Verfahren der Qualitätssicherung, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung erforderlich sind.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Deutsch umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden werden auf ihre Tätigkeit als Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer während des Praxissemesters vorbereitet und bei der Praxiserfahrung und ihrer Reflexion begleitet.

Modul MLS 1 BK: Vermittlungsperspektiven der Germanistik (13 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben vertiefte schulartbezogene fachwissenschaftliche und fachdidaktisch begründete Fähigkeiten zur Konzeption, Analyse und Reflexion von Sprachunterricht sowie zur Leistungsdiagnose und -förderung von Lernenden. Sie können Texte und mediale Formate im Hinblick auf ihre Verwendung im schulischen Kontext bewerten, analysieren und in Vermittlungskonzepte umsetzen. Sie sind mit Konzepten für die Unterstützung von Vermittlungsprozessen durch netzbasierte Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut.

Modul MLS 2 BK: Forschungsperspektiven der Germanistik (16 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Fragestellungen, Methoden und Resultate, können diese in einen größeren Kontext einordnen, selbständig eigene Forschungsprojekte entwickeln und auf ihre schulartspezifische Vermittlungstätigkeit beziehen und reflektieren.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Deutsch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis- Modul	Modulprüfung	benotet		7*
MLS 1 BK: Vermittlungs- perspektiven der Germanistik	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	13
MLS 2 BK: Forschungs- perspektiven der Germanistik	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	16

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Deutsch nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls MLS 1 BK (Erwerb von 13 LP) angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 LP erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mindestens 50 bis maximal 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 27. Januar 2016 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 1. März 2016.

Dortmund, den 17. Oktober 2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Deutsch
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 24. September 2015 (AM 25/2015, S. 78 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Deutsch als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Master-Studiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte sprachlich-kommunikativer, textbezogener und medialer Kompetenzvermittlung als Grundlage von Diagnose und Förderung gesehen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - sich als Vermittler zwischen den Bildungsansprüchen Lernender und gesellschaftlichen und beruflichen Bildungsanforderungen verstehen und darauf vorbereitet sind, diagnosegesicherte individuelle Förderung anzubieten;
 - eine strukturierte fachliche Orientierung und eine berufstaugliche Wissensbasis in der Sprach- und der Literaturwissenschaft besitzen;
 - den Zusammenhang kognitiver und sprachlich-kommunikativer Entwicklung bei Kindern kennen, detailliert beurteilen und zur Grundlage individueller Förderplanung machen können;
 - forschungsbasiert kommunikations-, kultur- und mediendidaktische Konzepte unter Einschluss der Nutzung neuer Medien in Vermittlungskontexten zu entwickeln in der

Lage sind, die sie adressatenorientiert zu formulieren, gestalten und zu reflektieren vermögen;

- die Konstitution von Gender und Diversität in Diskursen, Texten und Medien analysieren und damit professionell umgehen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Deutsch ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach oder Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Das Unterrichtsfach Deutsch kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht), Chemie, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Technik, Textilgestaltung.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Deutsch umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

Modul BS 1 Son: Grundlagen der Sprachwissenschaft (7 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul orientiert über zentrale Gebiete, Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft. Ziel ist der Erwerb einer strukturierten fachwissenschaftlichen Grundlage und eines elementaren begrifflichen Instrumentariums zur schulischen Sprachanalyse.

Modul BL1 Son: Grundlagen der Literaturwissenschaft (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden gewinnen eine reflektierte Vorstellung vom Stellenwert der Literatur in Kultur und Gesellschaft und sie können ein begriffliches Instrumentarium zur Beschreibung und Erschließung von Texten handhaben. Sie erwerben Grundkenntnisse über die Gattungen und über kanonische Werke.

Modul BS 2 Son: Sprachliche Formen, Funktionen und Fahigkeiten (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul orientiert uber die Funktionen sprachlicher Mittel in Diskursen und Texten sowie uber Bedingungen, Modelle und Konzepte des Erwerbs sprachlicher Fahigkeiten. Ziel ist es, sprachliche Mittel und Formen ihrer Variation sowie sprachliche Entwicklungs- und Aneignungsprozesse unter einer funktionalen Perspektive zu reflektieren und auf schulstufenrelevante Bereiche zu beziehen.

Modul BL 2 Son: Literatur- und Medienanalyse (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden reflektieren und vertiefen die in BL1 Son erworbenen Kompetenzen in schul- und vermittlungrelevanten Bereichen (Kinder- und Jugendliteratur / populare Gattungen); sie erwerben Fertigkeiten in der sachgerechten schriftlichen Darstellung und der padagogischen Nutzung von Medien.

Modul BL S Son: Literatur und Sprache in der Gesellschaft (12 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden machen ihre im bisherigen Studienverlauf erworbenen Kompetenzen fur die fundierte Vermittlung von Literatur, Film und Sprache fruchtbar. Sie konnen die gesellschaftlichen Bedingungen sprachlichen Handelns und die Bedingungen und Formen sprachlicher Variation in unterschiedlichen medialen, sozialen und institutionellen Kontexten wie auch mit Blick auf die eigene berufliche Praxis reflektieren sowie sprachliche und kulturelle Fahigkeiten diagnostizieren, um Lernende individuell zu fordern. Sie sehen kulturelle Andersartigkeit als ein historisches Phanomen und kennen die Verfahren, mit denen sie in Diskursen, Texten und Medien erzeugt wird.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prufungen und deren Voraussetzungen naher beschrieben.

§ 7 Prufungen

- (1) Im Unterrichtsfach Deutsch sind die folgenden Prufungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprufung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprufung	LP
BS 1 Son: Grundlagen der Sprachwissenschaft	Modulprufung	unbenotet	1 Studienleistung	7
BL 1 Son: Grundlagen der Literaturwissenschaft	Modulprufung	unbenotet	1 Studienleistung	7
BS 2 Son: Sprachliche Formen, Funktionen und Fahigkeiten	Modulprufung	benotet	erfolgreicher Abschluss BS 1 Son, 2 Studienleistungen	6
BL 2 Son: Literatur- und Medienanalyse	Modulprufung	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 Son, 2 Studienleistungen	6

BL S Son: Literatur und Sprache in der Gesellschaft	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 Son, BS 1 Son, 2 Studienleistungen	12
---	--------------	---------	---	----

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Deutsch nach dem erfolgreichen Abschluss von drei Modulen (Erwerb von 20 LP) angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 LP erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 30 bis maximal 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Die Möglichkeit das Unterrichtsfach Deutsch gemäß § 5 mit dem Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung zu kombinieren gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 für alle Studierenden des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Deutsch.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 27. Januar 2016 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 1. März 2016.

Dortmund, den 17. Oktober 2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Deutsch
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 24. September 2015 (AM 25 / 2015, S. 101 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Deutsch als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt für sonderpädagogischer Förderung vor.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte sprachlich-kommunikativer, textbezogener und medialer Kompetenzvermittlung als Grundlage von Diagnose und Förderung gesehen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über die Kompetenzen in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und in Fachdidaktik verfügen, die für eine berufliche Tätigkeit als Deutschlehrerin bzw. Deutschlehrer erforderlich sind. Sie
 - beherrschen grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in den genannten Fachdisziplinen und sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut;
 - können sich neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig erarbeiten, indem sie literatur-, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen;

- vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte im Hinblick auf Kinder und Jugendliche;
- sind mit dem anschlussfähigen Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden in Schulen mit sonderpädagogischen Förderprofilen vertraut;
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen;
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von Deutschunterricht in Schulen mit sonderpädagogischen Förderprofilen und beziehen die erreichten Lernergebnisse auf die jeweiligen Bezugswissenschaften;
- kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach;
- sind fähig zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken und zeigen pädagogische Medienkompetenz;
- können die Konstitution von Gender und Diversität in Diskursen, Texten und Medien analysieren und damit didaktisch umgehen;
- verfügen über Grundkompetenzen in der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Zusammenhang interkultureller Bildung;
- besitzen Grundkompetenzen in Organisation und Verfahren der Qualitätssicherung, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung erforderlich sind.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Deutsch umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden werden auf ihre Tatigkeit als Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer wahrend des Praxissemesters vorbereitet und bei der Praxiserfahrung und ihrer Reflexion begleitet. Dieses Modul wird nur in einem der beiden Unterrichtsfacher oder Lernbereiche studiert. Wird das Theorie-Praxis-Modul nicht im Unterrichtsfach Deutsch studiert, hat das Modul MLS 1 Son: Vermittlungsperspektiven der Germanistik einen Umfang von 10 Leistungspunkten.

Modul MLS 1 Son: Vermittlungsperspektiven der Germanistik (7 LP, wenn das TPM nicht im Unterrichtsfach Deutsch studiert wird, 10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben vertiefte schulartbezogene fachwissenschaftliche und fachdidaktisch begrundete Fahigkeiten zur Konzeption, Analyse und Reflexion von Sprachunterricht sowie zur Leistungsdiagnose und -forderung von Lernenden. Sie konnen Texte und mediale Formate im Hinblick auf ihre Verwendung im schulischen Kontext bewerten, analysieren und in Vermittlungskonzepte umsetzen. Sie sind mit Konzepten fur die Unterstutzung von Vermittlungsprozessen durch netzbasierte Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut.

Modul MLS 2 Son: Forschungsperspektiven der Germanistik (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden kennen zentrale fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragestellungen, Methoden und Resultate, und zwar in einer vom Modulumfang bestimmten Breite, und konnen diese in einen groeren Kontext einordnen und auf ihre schulartspezifische Vermittlungstatigkeit beziehen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prufungen und deren Voraussetzungen naher beschrieben.

§ 7 Prufungen

- (1) Im Unterrichtsfach Deutsch sind die folgenden Prufungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprufung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprufung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprufung	benotet		7*
MLS 1 Son: Vermittlungsperspektiven der Germanistik	Modulprufung	benotet	1 Studienleistung	7/10**
MLS 2 Son: Forschungsperspektiven der Germanistik	Modulprufung	benotet	1 Studienleistung	7

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fliet mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

** Wird das Theorie-Praxis-Modul im Unterrichtsfach Deutsch studiert, hat das Modul MLS 1 Son einen Umfang von insgesamt 7 Leistungspunkten. Wird das Theorie-Praxis-Modul nicht im Unterrichtsfach Deutsch studiert, hat das Modul MLS 1 Son einen Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Deutsch nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls MLS 1 Son (Erwerb von 7/10 LP**) angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 LP erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mindestens 50 bis maximal 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 27. Januar 2016 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 1. März 2016.

Dortmund, den 17. Oktober 2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 24. September 2015 (AM 25 / 2015, S. 78 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Lernbereich Sprachliche Grundbildung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für ein Lehramt an Grundschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für ein Lehramt an Grundschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte sprachlich-kommunikativer, textbezogener und medialer Kompetenzvermittlung als Grundlage von Diagnose und Förderung gesehen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Sprachliche Grundbildung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - eine strukturierte fachliche Orientierung und eine berufstaugliche und anschlussfähige Wissensbasis in der Sprach- und in der Literaturwissenschaft besitzen;
 - sich mit deren Erkenntnis- und Arbeitsmethoden in schulartrelevanten Bereichen vertraut gemacht haben;
 - den Zusammenhang kognitiver und sprachlich-kommunikativer Entwicklung bei Kindern kennen, ihn - auch im Blick auf kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe - detailliert beurteilen und zur Grundlage individueller Förderplanung machen können;
 - sich als Vermittler zwischen kindlichen Bildungsbedürfnissen und gesellschaftlichen Bildungsanforderungen begreifen und forschungsbasierte kommunikations-, kultur- und mediendidaktische Konzepte unter Einschluss der Nutzung neuer Medien in

Vermittlungskontexten zu entwickeln in der Lage sind, die sie adressatenorientiert zu formulieren, gestalten und zu reflektieren vermögen;

- die Konstitution von Gender und Diversität in Diskursen, Texten und Medien analysieren und damit professionell umgehen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Der Lernbereich I Sprachliche Grundbildung ist mit dem Lernbereich II Mathematische Grundbildung und einem der folgenden Lernbereiche oder Unterrichtsfächer zu kombinieren: Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht), Englisch, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport.
- (2) Einer der Lernbereiche oder eines der Unterrichtsfächer ist zusätzlich als vertieftes Studium zu wählen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Lernbereich Sprachliche Grundbildung umfasst 38 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul BS 1 G: Grundlagen der Sprachwissenschaft (7 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul orientiert über zentrale Gebiete, Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft. Ziel ist der Erwerb einer strukturierten fachwissenschaftlichen Grundlage und eines elementaren begrifflichen Instrumentariums zur schulischen Sprachanalyse.

Modul BL 1 G: Grundlagen der Literaturwissenschaft (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden gewinnen eine reflektierte Vorstellung vom Stellenwert der Literatur in Kultur und Gesellschaft und sie können ein begriffliches Instrumentarium zur Beschreibung und Erschließung von Texten handhaben. Sie erwerben Grundkenntnisse über die Gattungen und über kanonische Werke.

Modul BS 2 G: Sprachliche Formen, Funktionen und Fähigkeiten (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul orientiert über die Funktionen sprachlicher Mittel in Diskursen und Texten sowie über Bedingungen, Modelle und Konzepte des Erwerbs sprachlicher Fähigkeiten. Ziel ist es, sprachliche Mittel und Formen ihrer Variation sowie sprachliche Entwicklungs- und Aneignungsprozesse unter einer funktionalen Perspektive zu reflektieren und auf schulstufenrelevante Bereiche zu beziehen.

Modul BL 2 G: Literatur- und Medienanalyse (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden reflektieren und vertiefen die in BL 1 G erworbenen Kompetenzen in schul- und vermittlungsrelevanten Bereichen (Kinder- und Jugendliteratur / populäre Gattungen); sie erwerben Fertigkeiten in der sachgerechten schriftlichen Darstellung und der pädagogischen Nutzung von Medien.

Modul BL S: Literatur und Sprache in der Gesellschaft (12 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden machen ihre im bisherigen Studienverlauf erworbenen Kompetenzen für die fundierte Vermittlung von Literatur, Film und Sprache fruchtbar. Sie können die gesellschaftlichen Bedingungen sprachlichen Handelns und die Bedingungen und Formen sprachlicher Variation in unterschiedlichen medialen, sozialen und institutionellen Kontexten wie auch mit Blick auf die eigene berufliche Praxis reflektieren sowie sprachliche und kulturelle Fähigkeiten diagnostizieren, um Lernende individuell zu fördern. Sie sehen kulturelle Andersartigkeit als ein historisches Phänomen und kennen die Verfahren, mit denen sie in Diskursen, Texten und Medien erzeugt wird.

- (2) Das Bachelorstudium im Lernbereich Sprachliche Grundbildung als vertieftes Studium umfasst 47 Leistungspunkte (LP).
Das vertiefte Bachelorstudium umfasst zusätzlich zu den unter Absatz 1 genannten Modulen folgendes Vertiefungsmodul:

Modul BVM GSV: Vertiefungsmodul Sprachliche Grundbildung (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden gewinnen Einblicke in Zugänge, Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik, vertiefen literarisches und mediales Grundwissen anhand von Werken der Literatur und des Films insbesondere aus dem Bereich der Kinder- und Jugendliteratur oder einer populären Gattung und vertiefen Aspekte der Diagnostik und Förderung, der Reflexion kultureller Differenzen und Stereotypen in der Kulturgeschichte, in Literatur und Medien sowie der kulturellen Identitätsbildung.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Lernbereich Sprachliche Grundbildung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
BS 1 G: Grundlagen der Sprachwissenschaft	Modulprüfung	unbenotet	1 Studienleistung	7
BL 1 G: Grundlagen der Literaturwissenschaft	Modulprüfung	unbenotet	1 Studienleistung	7
BS 2 G: Sprachliche Formen, Funktionen und Fähigkeiten	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BS 1 G, 2 Studienleistungen	6

BL 2 G: Literatur- und Medienanalyse	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 G, 2 Studienleistungen	6
BL S G: Literatur und Sprache in der Gesellschaft	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 G und BS 1 G, 2 Studienleistungen	12

- (2) Im vertieften Lernbereich Sprachliche Grundbildung sind zusätzlich die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
BVM GSV: Vertiefungsmodul Sprachliche Grundbildung	2 Teilleistungen (in BVM GSV 1 mit 2 LP und BVM GSV 2 mit 1 LP)	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 GSV und BS 1 GSV	9

- (3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Lernbereich Sprachliche Grundbildung nach dem erfolgreichen Abschluss von drei Modulen (Erwerb von 20 LP, im vertieften Studium 26 LP) angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 LP erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 30 bis maximal 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Lernbereich Sprachliche Grundbildung eingeschrieben werden.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Lernbereich Sprachliche Grundbildung eingeschrieben worden sind und diesen im vertieften Lernbereich Sprachliche Grundbildung studieren, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen mit folgender Maßgabe:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
BS 1 G: Grundlagen der Sprachwissenschaft * BS 1.1 G: Einführung in die Sprachwissenschaft * BS 1.2 G: Einführung in Methoden und Zugänge der Sprachwissenschaft	Modulprüfung	unbenotet	1 Studienleistung	9
BL 1 G: Grundlagen der Literaturwissenschaft	Modulprüfung	unbenotet	1 Studienleistung	7
BS 2 G: Sprachliche Formen, Funktionen und Fähigkeiten	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	7
BL 2 G: Literatur- und Medienanalyse	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	9
BL S G: Literatur und Sprache in der Gesellschaft	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	15

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 22. Juni 2016 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 13. Juli 2016.

Dortmund, den 17. Oktober 2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 24. September 2015 (AM 25 / 2015, S. 101 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Lernbereich Sprachliche Grundbildung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt an Grundschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Grundschulen vor.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für ein Lehramt an Grundschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte sprachlich-kommunikativer, textbezogener und medialer Kompetenzvermittlung als Grundlage von Diagnose und Förderung gesehen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Sprachliche Grundbildung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über die Kompetenzen in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und in Fachdidaktik verfügen, die für eine berufliche Tätigkeit als Deutschlehrerin bzw. Deutschlehrer erforderlich sind. Sie
 - beherrschen grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in den genannten Fachdisziplinen und sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut;
 - können sich neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig erarbeiten, indem sie literatur-, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen;

- vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte im Hinblick auf Kinder und Jugendliche;
- sind mit dem anschlussfähigen Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden in der Grundschule vertraut;
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen;
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von Deutschunterricht in der Grundschule und beziehen die erreichten Lernergebnisse auf die jeweiligen Bezugswissenschaften;
- kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach;
- sind fähig zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken und zeigen pädagogische Medienkompetenz;
- können die Konstitution von Gender und Diversität in Diskursen, Texten und Medien analysieren und damit didaktisch umgehen;
- verfügen über Grundkompetenzen in der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Zusammenhang interkultureller Bildung;
- besitzen Grundkompetenzen in Organisation und Verfahren der Qualitätssicherung, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung erforderlich sind.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und Lernbereiche fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach oder Lernbereich zu wählen wie im Bachelorstudiengang.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Lernbereich Sprachliche Grundbildung umfasst 17 Leistungspunkte (LP).

Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (5 LP aus dem Lernbereich + 2 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden werden auf ihre Tätigkeit als Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer während des Praxissemesters vorbereitet und bei der Praxiserfahrung und ihrer Reflexion begleitet.

Modul MLS 1 G: Vermittlungsperspektiven der Germanistik (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben schulartbezogene fachwissenschaftliche und fachdidaktisch begründete Fähigkeiten zur Konzeption und Analyse von Deutschunterricht sowie zur Leistungsdiagnose und -förderung von Lernenden. Sie können Texte und mediale Formate im Hinblick auf ihre Verwendung im schulischen Kontext bewerten, analysieren und in Vermittlungskonzepte umsetzen.

Modul MLS 2 G: Forschungsperspektiven der Germanistik (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden kennen zentrale fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragestellungen, Methoden und Resultate, können diese in einen größeren Kontext einordnen und auf ihre schulartspezifische Vermittlungstätigkeit beziehen.

- (2) Das Masterstudium im Lernbereich Sprachliche Grundbildung als vertieftes Studium umfasst 20 Leistungspunkte (LP).

Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (5 LP aus dem Lernbereich + 2 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden werden auf ihre Tätigkeit als Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer während des Praxissemesters vorbereitet und bei der Praxiserfahrung und ihrer Reflexion begleitet.

Modul MLS 1 GSV: Vermittlungsperspektiven der Germanistik (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben vertiefte schulartbezogene fachwissenschaftliche und fachdidaktisch begründete Fähigkeiten zur Konzeption, Analyse und Reflexion von Sprachunterricht sowie zur Leistungsdiagnose und -förderung von Lernenden. Sie können Texte und mediale Formate im Hinblick auf ihre Verwendung im schulischen Kontext bewerten, analysieren und in Vermittlungskonzepte umsetzen. Sie sind mit Konzepten für die Unterstützung von Vermittlungsprozessen durch netzbasierte Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut.

Modul MLS 2 GSV: Forschungsperspektiven der Literatur- und Sprachwissenschaft (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden kennen zentrale fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragestellungen, Methoden und Resultate, können diese in einen größeren Kontext einordnen und auf ihre schulartspezifische Vermittlungstätigkeit beziehen.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Lernbereich Sprachliche Grundbildung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis- Modul	Modulprüfung	benotet		7*
MLS 1 G: Vermittlungs- perspektiven der Germanistik	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6
MLS 2 G: Forschungs- perspektiven der Germanistik	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit fünf Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Im vertieften Lernbereich Sprachliche Grundbildung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis- Modul	Modulprüfung	benotet		7*
MLS 1 GSV: Vermittlungs- perspektiven der Germanistik	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	9
MLS 2 GSV: Forschungs- perspektiven der Germanistik	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit fünf Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Lernbereich Sprachliche Grundbildung nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls MLS 1 G/MLS 1 GSV (Erwerb von 6 LP, im vertieften

Studium 9 LP) angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 LP erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mindestens 50 bis maximal 60 Seiten betragen.

- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 27. Januar 2016 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 1. März 2016.

Dortmund, den 17. Oktober 2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 24. September 2015 (AM 25/2015, S. 78 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Lernbereich Sprachliche Grundbildung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte sprachlich-kommunikativer, textbezogener und medialer Kompetenzvermittlung als Grundlage von Diagnose und Förderung gesehen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Sprachliche Grundbildung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - sich als Vermittler zwischen den Bildungsansprüchen Lernender und gesellschaftlichen und beruflichen Bildungsanforderungen verstehen und darauf vorbereitet sind, diagnosegesicherte individuelle Förderung anzubieten;
 - eine strukturierte fachliche Orientierung und eine berufstaugliche Wissensbasis in der Sprach- und der Literaturwissenschaft besitzen;
 - den Zusammenhang kognitiver und sprachlich-kommunikativer Entwicklung bei Kindern kennen, detailliert beurteilen und zur Grundlage individueller Förderplanung machen können;
 - forschungsbasiert kommunikations-, kultur- und mediendidaktische Konzepte unter Einschluss der Nutzung neuer Medien in Vermittlungskontexten zu entwickeln in der

Lage sind, die sie adressatenorientiert zu formulieren, gestalten und zu reflektieren vermögen;

- die Konstitution von Gender und Diversität in Diskursen, Texten und Medien analysieren und damit professionell umgehen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Der Lernbereich Sprachliche Grundbildung ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach oder Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Der Lernbereich Sprachliche Grundbildung kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht), Chemie, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Technik, Textilgestaltung.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Lernbereich Sprachliche Grundbildung umfasst 38 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

Modul BS 1 Son: Grundlagen der Sprachwissenschaft (7 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul orientiert über zentrale Gebiete, Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft. Ziel ist der Erwerb einer strukturierten fachwissenschaftlichen Grundlage und eines elementaren begrifflichen Instrumentariums zur schulischen Sprachanalyse.

Modul BL 1 Son: Grundlagen der Literaturwissenschaft (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden gewinnen eine reflektierte Vorstellung vom Stellenwert der Literatur in Kultur und Gesellschaft und sie können ein begriffliches Instrumentarium zur Beschreibung

und Erschließung von Texten handhaben. Sie erwerben Grundkenntnisse über die Gattungen und über kanonische Werke.

Modul BS 2 Son: Sprachliche Formen, Funktionen und Fähigkeiten (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul orientiert über die Funktionen sprachlicher Mittel in Diskursen und Texten sowie über Bedingungen, Modelle und Konzepte des Erwerbs sprachlicher Fähigkeiten. Ziel ist es, sprachliche Mittel und Formen ihrer Variation sowie sprachliche Entwicklungs- und Aneignungsprozesse unter einer funktionalen Perspektive zu reflektieren und auf schulstufenrelevante Bereiche zu beziehen.

Modul BL 2 Son: Literatur- und Medienanalyse (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden reflektieren und vertiefen die in BL 1 Son erworbenen Kompetenzen in schul- und vermittlungsrelevanten Bereichen (Kinder- und Jugendliteratur / populäre Gattungen); sie erwerben Fertigkeiten in der sachgerechten schriftlichen Darstellung und der pädagogischen Nutzung von Medien.

Modul BL S Son: Literatur und Sprache in der Gesellschaft (12 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden machen ihre im bisherigen Studienverlauf erworbenen Kompetenzen für die fundierte Vermittlung von Literatur, Film und Sprache fruchtbar. Sie können die gesellschaftlichen Bedingungen sprachlichen Handelns und die Bedingungen und Formen sprachlicher Variation in unterschiedlichen medialen, sozialen und institutionellen Kontexten wie auch mit Blick auf die eigene berufliche Praxis reflektieren sowie sprachliche und kulturelle Fähigkeiten diagnostizieren, um Lernende individuell zu fördern. Sie sehen kulturelle Andersartigkeit als ein historisches Phänomen und kennen die Verfahren, mit denen sie in Diskursen, Texten und Medien erzeugt wird.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Lernbereich Sprachliche Grundbildung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
BS 1 Son: Grundlagen der Sprachwissenschaft	Modulprüfung	unbenotet	1 Studienleistung	7
BL 1 Son: Grundlagen der Literaturwissenschaft	Modulprüfung	unbenotet	1 Studienleistung	7
BS 2 Son: Sprachliche Formen, Funktionen und Fähigkeiten	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BS 1 Son, 2 Studienleistungen	6
BL 2 Son: Literatur- und Medienanalyse	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 Son, 2 Studienleistungen	6

BL S Son: Literatur und Sprache in der Gesellschaft	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 Son, BS 1 Son, 2 Studienleistungen	12
---	--------------	---------	---	----

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Lernbereich Sprachliche Grundbildung nach dem erfolgreichen Abschluss von drei Modulen (Erwerb von 20 LP) angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 LP erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 30 bis maximal 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Die Möglichkeit den Lernbereich Sprachliche Grundbildung gemäß § 5 mit dem Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung zu kombinieren gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 für alle Studierenden des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Lernbereich Sprachliche Grundbildung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 27. Januar 2016 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 1. März 2016.

Dortmund, den 17. Oktober 2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 24. September 2015 (AM 25 / 2015, S. 101 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für den Lernbereich Sprachliche Grundbildung als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Lernbereich Sprachliche Grundbildung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt für sonderpädagogischer Förderung vor.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte sprachlich-kommunikativer, textbezogener und medialer Kompetenzvermittlung als Grundlage von Diagnose und Förderung gesehen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Sprachliche Grundbildung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über die Kompetenzen in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und in Fachdidaktik verfügen, die für eine berufliche Tätigkeit als Deutschlehrerin bzw. Deutschlehrer erforderlich sind. Sie
 - beherrschen grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in den genannten Fachdisziplinen und sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut;
 - können sich neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig erarbeiten, indem sie literatur-, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen;

- vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte im Hinblick auf Kinder und Jugendliche;
- sind mit dem anschlussfähigen Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden in Schulen mit sonderpädagogischen Förderprofilen vertraut;
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen;
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von Deutschunterricht in Schulen mit sonderpädagogischen Förderprofilen und beziehen die erreichten Lernergebnisse auf die jeweiligen Bezugswissenschaften;
- kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach;
- sind fähig zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken und zeigen pädagogische Medienkompetenz;
- können die Konstitution von Gender und Diversität in Diskursen, Texten und Medien analysieren und damit didaktisch umgehen;
- verfügen über Grundkompetenzen in der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Zusammenhang interkultureller Bildung;
- besitzen Grundkompetenzen in Organisation und Verfahren der Qualitätssicherung, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung erforderlich sind.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Lernbereich Sprachliche Grundbildung umfasst 17 Leistungspunkte (LP).

Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Lernbereich +4 LP aus dem Praxissemester) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden werden auf ihre Tatigkeit als Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer wahrend des Praxissemesters vorbereitet und bei der Praxiserfahrung und ihrer Reflexion begleitet. Dieses Modul wird nur in einem der beiden Unterrichtsfacher / Lernbereiche studiert. Wird das Theorie-Praxis-Modul nicht im Lernbereich Sprachliche Grundbildung studiert, hat das Modul MLS 1 Son: Vermittlungsperspektiven der Germanistik einen Umfang von 10 Leistungspunkten .

Modul MLS 1 Son: Vermittlungsperspektiven der Germanistik (7 LP, wenn das TPM nicht im Lernbereich Sprachliche Grundbildung studiert wird, 10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben vertiefte schulartbezogene fachwissenschaftliche und fachdidaktisch begrundete Fahigkeiten zur Konzeption, Analyse und Reflexion von Sprachunterricht sowie zur Leistungsdiagnose und -forderung von Lernenden. Sie konnen Texte und mediale Formate im Hinblick auf ihre Verwendung im schulischen Kontext bewerten, analysieren und in Vermittlungskonzepte umsetzen. Sie sind mit Konzepten fur die Unterstutzung von Vermittlungsprozessen durch netzbasierte Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut.

Modul MLS 2 Son: Forschungsperspektiven der Germanistik (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden kennen zentrale fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragestellungen, Methoden und Resultate, und zwar in einer vom Modulumfang bestimmten Breite, und konnen diese in einen groeren Kontext einordnen und auf ihre schulartspezifische Vermittlungstatigkeit beziehen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prufungen und deren Voraussetzungen naher beschrieben.

§ 7 Prufungen

- (1) Im Lernbereich Sprachliche Grundbildung sind die folgenden Prufungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprufung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprufung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprufung	benotet		7*
MLS 1 Son: Vermittlungsperspektiven der Germanistik	Modulprufung	benotet	1 Studienleistung	7/10**
MLS 2 Son: Forschungsperspektiven der Germanistik	Modulprufung	benotet	1 Studienleistung	7

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fliet mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

** Wird das Theorie-Praxis-Modul im Lernbereich Sprachliche Grundbildung studiert, hat das Modul MLS 1 Son einen Umfang von insgesamt 7 Leistungspunkten. Wird das Theorie-Praxis-Modul nicht im Lernbereich Sprachliche Grundbildung studiert, hat das Modul MLS 1 Son einen Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Lernbereich Sprachliche Grundbildung nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls MLS 1 Son (Erwerb von 7/10 LP**) angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 LP erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mindestens 50 bis maximal 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 27. Januar 2016 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 1. März 2016.

Dortmund, den 17. Oktober 2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather